

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND  
BRANDENBURG**



<b>34. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 27. Januar 2025</b>	<b>Nummer 2</b>
---------------------	-------------------------------------	-----------------

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### Bildung

Seite

Zehnte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der VV-Zeugnisse vom 22. Januar 2025 .....	6
---	---

### II. Nichtamtlicher Teil

Benennung von stimmberechtigten Mitgliedern des Landes- Kinder- und Jugendausschuss (LKJA) in der 8. Wahlperiode des Landtag Brandenburg .....	8
---	---

## **I. Amtlicher Teil**

### **Bildung**

#### **Zehnte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der VV-Zeugnisse**

Vom 22. Januar 2025

Gz.: 14-531-01

Aufgrund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

##### **1 – Änderung der VV-Zeugnisse**

Die VV-Zeugnisse vom 24. November 2011 (ABl. MBS S. 294, Berichtigung vom 23. Januar 2012, ABl. MBS S. 21), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 5. Dezember 2024 (ABl. MBS S. 586), werden wie folgt geändert:

Die bisherige Anlage 09-02 der Anlage 09 – Förderschule – wird durch die dieser Verwaltungsvorschrift beigefügten Anlage gleicher Ordnungsnummer ersetzt.

##### **2 – Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 22. Januar 2025

Der Minister  
für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Steffen Freiberg

Anlage 09-02 Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr der Jahrgangsstufen 3 und 4 der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

# Zeugnis



Vorname Name

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Klasse \_\_\_\_\_ Schuljahr \_\_\_\_\_ Schulhalbjahr \_\_\_\_\_

## Leistungen

Deutsch	<input type="checkbox"/>	Musik	<input type="checkbox"/>
Mathematik	<input type="checkbox"/>	Kunst	<input type="checkbox"/>
Sachunterricht	<input type="checkbox"/>	Sport	<input type="checkbox"/>
<small>Fremdsprache</small>	<input type="checkbox"/>	Religionsunterricht (evangelisch/katholisch) <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/>

## Bemerkungen

## Entscheidung zum Aufrücken

\_\_\_\_\_

## Versäumnisse

Tage  davon unentschuldigt  Einzelstunden  davon unentschuldigt

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrerin / Klassenlehrer

\_\_\_\_\_  
Schulleiterin / Schulleiter

Kennntnisnahme der Eltern \_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Der Religionsunterricht wurde in Verantwortung der Evangelischen/Katholischen Kirche erteilt.

## II. Nichtamtlicher Teil

### **Benennung von stimmberechtigten Mitgliedern des Landes- Kinder- und Jugendausschuss (LKJA) in der 8. Wahlperiode des Landtag Brandenburg**

Am 1. August 2024 ist das Brandenburgische Kinder- und Jugendgesetz mit einigen Ausnahmen in Kraft getreten (BbgKJG). In diesem Gesetz sind auch in den §§ 108 ff BbgKJG die neuen Regelungen zur Einsetzung, Besetzung und die Rechte des Landes- Kinder- und Jugendausschusses (LKJA) enthalten.

Gemäß § 108 Abs. 1 BbgKJG sind die stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 111 BbgKJG sowie deren Stellvertretungen bis zum **30. Januar 2025** zu benennen.

Es handelt sich um ein Benennungsrecht, d.h. die benannten Personen müssen nicht selbst bei den zur Benennung Berechtigten beschäftigt oder für diese tätig sein. Es können auch andere Personen benannt werden, die von den zur Benennung Berechtigten als geeignet angesehen werden.

Gemäß § 111 Abs. 3 BbgKJG darf nicht entsandt werden, wer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis in einer obersten Landesbehörde oder einer Landesoberbehörde tätig ist oder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Personen, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistisch benannt sind, dürfen nicht bestellt werden. Bereits bei der Benennung ist ein paritätisches Geschlechterverhältnis gemäß § 111 Abs. 4 BbgKJG anzustreben.

Gemäß § 116 Abs. 1 soll der LKJA junge Menschen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII, die von den Entscheidungen dieses Gremiums betroffen sein werden, an den Beratungen beteiligen. Dies kann auch dann geschehen, wenn sich unter den benannten Personen auch solche befinden, die noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Die Benennung der Mitglieder für den Landes-Kinder- und Jugendausschuss sind an die Geschäftsstelle des LKJA im

Referat 21 des MBJS (E-Mail: [LKJA@mbjs.brandenburg.de](mailto:LKJA@mbjs.brandenburg.de)) zu adressieren. Es ist ausreichend, wenn einer nach § 111 Abs. 1 BbgKJG zur Benennung Berechtigten die Benennung im Namen der weiteren Berechtigten derselben Gruppe / Organisationen gegenüber der LKJA-Geschäftsstelle vornimmt. In Zweifelsfällen setzt sich die LKJA-Geschäftsstelle mit den Berechtigten in Verbindung.

Die Benennung erfolgt für die gesamte Wahlperiode, d.h. bis Ende 2029. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus dem Landes- Kinder- und Jugendausschuss aus oder wird die Entsendung durch Sie widerrufen und benennen Sie ein neues stimmberechtigtes Mitglied, so endet die Mitgliedschaft des bisherigen Mitglieds im Landes- Kinder- und Jugendausschuss. Dies gilt auch für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder.

Die Mitglieder des Landes- Kinder- und Jugendausschusses, die stellvertretenden Mitglieder und die nach den §§ 115 und 116 Beteiligten können gemäß § 118 Abs. 1 BbgKJG für notwendige Auslagen und Aufwendungen eine angemessene Entschädigung erhalten, soweit ihnen eine solche nicht von anderer Seite gewährt wird oder nach anderen Rechtsvorschriften zusteht (z.B. wenn die Mitgliedschaft im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit ausgeübt wird). Auf die Höhe der Entschädigung und das Verfahren ihrer Festsetzung gelten die für den Landesschulbeirat geltenden Vorschriften ([https://bravors.lvnbb.de/verwaltungsvorschriften/rs\\_4\\_20](https://bravors.lvnbb.de/verwaltungsvorschriften/rs_4_20)) entsprechend.

Das zuständige Mitglied der Landesregierung beruft binnen weiterer sechs Wochen zur konstituierenden Sitzung des Landes- Kinder- und Jugendausschusses ein. Es führt den Vorsitz, bis ein Vorstand gemäß § 114 BbgKJG gewählt ist.